

## **GESETZENTWURF**

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes (SVerf), des Saarländischen Landtagswahlgesetzes (LWG), des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

Der Landtag wolle beschließen:

### **Artikel 1** **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes (SVerf) - vom 15. Dezember 1947 (Amtsblatt S. 1077) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 710) – wird wie folgt geändert:

Artikel 64 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „über 18 Jahre“ durch die Wörter „über 16 Jahre“ ersetzt.

### **Artikel 2** **Änderung des Saarländischen Landtagswahlgesetzes**

Das Landtagswahlgesetz (LWG) - vom 19. Oktober 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2016 (Amtsbl. I S. 664) - wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr“ durch die Wörter „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

### **Artikel 3** **Änderung des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Gesetz Nr. 984 – Kommunalwahlgesetz KWG - vom 13. Dezember 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr“ durch die Wörter „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

Ausgegeben: 06.06.2018

## **Artikel 4**

### **Änderung des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes**

Das Gesetz Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) - wird wie folgt geändert:

§ 49a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeinden sollen Kinder und müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von den Gemeinden geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern	von 20,
in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern	von 150

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat oder Stadtrat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Stadtrates in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat beziehungsweise der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g:**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte Jugendlicher im Saarland an die Regelungen anderer Bundesländer angepasst werden.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Saarlandes)**

Durch die Änderung soll das Mindestalter bei Wahlen und Volksabstimmungen im Saarland auf 16 Jahre herabgesetzt werden.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landtagswahlgesetzes, LWG)**

Durch die Änderung soll das Mindestalter bei Landtagswahlen im Saarland auf 16 Jahre herabgesetzt werden, wie dies bereits in Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein der Fall ist.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWG))**

Durch die Änderung soll das Mindestalter bei Kommunalwahlen im Saarland auf 16 Jahre herabgesetzt werden, wie dies bereits in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein der Fall ist.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, KSVG)**

Die Änderung verpflichtet Städte und Gemeinden dazu, Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen zu beteiligen und macht klare Vorgaben für die Einrichtung und die Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendvertretungen. Der Gesetzestext orientiert sich dabei am Beispiel Baden-Württembergs. Außerdem werden Gemeinden – analog zu entsprechenden Regelungen in Schleswig-Holstein - verpflichtet, darzulegen, wie sie die Beteiligung Jugendlicher berücksichtigt haben. Im Einklang mit dem Konnexitätsausführungsgesetz soll das Land im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden für einen finanziellen Ausgleich der Kommunen für die aus diesem Gesetz erwachsenen möglichen zusätzlichen Kosten sorgen.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.